

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

(in der Fassung vom 11.07.2023)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 10.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 5 erhält ab 01.09.2023 folgende Fassung:

(1) Für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats. Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Die Benutzungsgebühr, ggf. incl. Essensgeld, ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, die bis zum Einschulungstichtag (§ 73 Schulgesetz) geboren und damit schulpflichtig sind, wird das Regelangebot (30 Wochenstunden Betreuungszeit) kostenfrei angeboten. Werden Kinder durch die zuständige Schule oder auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch zurückgestellt, ist für jedes weitere Kindergartenjahr wieder die volle Benutzungsgebühr zu bezahlen. Eine weitere Ermäßigung der Gebühren für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nicht möglich. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, werden keine Kindergartengebühren erstattet.

2. § 6 erhält ab 01.09.2023 folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Bei Geburt von Geschwisterkindern erfolgt die Gebührenanpassung nach schriftlicher Mitteilung beim Amt für Bildung, Betreuung und Sport im Folgemonat. Eine rückwirkende Gebührenanpassung ist ausgeschlossen. Bei Auszug eines Kindes oder Vollendung des 18. Lebensjahrs besteht eine Mitteilungspflicht durch die Sorgeberechtigten, die Gebühren werden entsprechend korrigiert oder nachgefordert.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2023:

Kindergarten mit Regelbetreuung:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	123 €	144 €
2 Kinder	92 €	108 €
3 Kinder	62 €	72 €
4 und mehr Kinder	21 €	24 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	246 €	288 €
2 Kinder	184 €	216 €
3 Kinder	124 €	144 €
4 und mehr Kinder	42 €	48 €

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	154 €	180 €
2 Kinder	116 €	135 €
3 Kinder	77 €	90 €
4 und mehr Kinder	26 €	31 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	308 €	360 €
2 Kinder	232 €	270 €
3 Kinder	154 €	180 €
4 und mehr Kinder	52 €	62 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit

1 Kind	277 €	173 €
2 Kinder	208 €	130 €
3 Kinder	139 €	87 €
4 und mehr Kinder	47 €	29 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	45 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 28,07 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	554 €	-
2 Kinder	416 €	-
3 Kinder	278 €	-
4 und mehr Kinder	94 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	Regelbetreuung		Verlängerter Öffnungszeit	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit

1 Kind	0 €	21 €	31 €	57 €
2 Kinder	0 €	16 €	24 €	43 €
3 Kinder	0 €	10 €	15 €	28 €
4 und mehr Kinder	0 €	3 €	5 €	10 €

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung
	45 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	154 €
2 Kinder	116 €
3 Kinder	77 €
4 und mehr Kinder	26 €

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	12 €	24 €
35 Std./Woche	14 €	28 €
45 Std./Woche	18 €	36 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	18 €	36 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	12 €	24 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Biberach an der Riß, 11.07.2023

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 11.07.2023

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 19.07.2023